

# Erklärung zur Unternehmensführung nach §§ 289f, 315d HGB

## Grundlagen der Unternehmensverfassung

Die Infineon Technologies AG ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Neubiberg. Sie hat drei Organe – die Hauptversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat. Die Aufgaben der Organe ergeben sich im Wesentlichen aus dem Aktiengesetz (AktG) und der Satzung der Gesellschaft.

Die Aktionäre treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung. Jede Aktie hat eine Stimme. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse zu den ihr gesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere zur Gewinnverwendung, zur Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, zur Wahl des Abschlussprüfers, zu Unternehmensverträgen und zu Satzungsänderungen. Aktionäre können Anträge stellen und haben in der Hauptversammlung ein umfassendes Rede- und Fragerecht. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen zudem Beschlüsse der Hauptversammlung anfechten, gerichtliche Sonderprüfungen verlangen und Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen deren Organe geltend machen. Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre bei der Ausübung ihrer Rechte in der Hauptversammlung. Die Aktionäre können sich elektronisch zur Hauptversammlung anmelden, per Briefwahl oder über online erteilte Weisungen, zum Beispiel an den Stimmrechtsvertreter, an den Abstimmungen teilnehmen oder die Generaldebatte im Internet verfolgen. Alle Dokumente und Informationen zur Hauptversammlung stehen auf der Internet-Seite zur Verfügung. Außerdem ist die Investor-Relations-Abteilung von Infineon das ganze Jahr über sowohl telefonisch als auch auf elektronischem Wege erreichbar, um den Informationsaustausch zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären sicherzustellen.

Das AktG sieht ein zweistufiges System der Verwaltung der Gesellschaft vor, nämlich die Führung des Unternehmens durch den Vorstand und dessen Kontrolle durch den Aufsichtsrat. Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei wird er vom Aufsichtsrat sowohl überwacht als auch beraten. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend. Der Vorstand bedarf für bestimmte Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

## Entsprechenserklärung 2018 von Vorstand und Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat haben im November 2018 die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

1. Die Entsprechenserklärung aus dem November 2017 wurde durch die Erklärung aus dem Februar 2018 insoweit aktualisiert, als der Vorsitzende des Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses Herr Dr. Eckart Süner in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 22. Februar 2018 zugleich zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt wurde. Vorstand und Aufsichtsrat haben daher eine Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex erklärt, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll.
2. Die Infineon Technologies AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2017 beziehungsweise Februar 2018 allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen, dies mit der oben unter Ziffer 1 genannten Ausnahme einer Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Zur Begründung gilt unverändert, dass sich Herr Dr. Süner aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Gesellschaft und einer weiteren börsennotierten Gesellschaft als unabhängiger Finanzexperte im Sinne des § 100 Abs. 5 Aktiengesetz qualifiziert. Seine herausragende Finanzexpertise wird ergänzt durch umfassende Kenntnisse in den Bereichen Steuern, Recht und Compliance. Vor diesem Hintergrund liegt es weiterhin im Unternehmensinteresse, dass Herr Dr. Süner Prüfungsausschussvorsitzender bleibt.

## Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Gesellschaft beachtet sämtliche gesetzlichen Anforderungen und entspricht, mit Ausnahme von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 (dazu näher oben in der Entsprechenserklärung), allen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Die Gesellschaft erfüllt freiwillig auch die nicht verpflichtenden DCGK-Anregungen mit Ausnahme von Ziffer 3 Abs. 7: Danach sollte der Vorstand im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen. Für eine börsennotierte Publikumsgesellschaft stellt die Einberufung einer Hauptversammlung – selbst unter Berücksichtigung der in einer Übernahmesituation gesetzlich vorgesehenen kürzeren Fristen – eine große organisatorische Herausforderung dar. Es ist fraglich, ob der damit verbundene Aufwand auch dann zu rechtfertigen ist, wenn keine relevanten Beschlussfassungen der Hauptversammlung vorgesehen sind. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sollte deshalb nur in angezeigten Fällen erfolgen.

Maßgeblich für die Unternehmensführung sind darüber hinaus insbesondere die Infineon-internen Leitlinien für das unternehmerische Verhalten („Business Conduct Guidelines“) sowie zu den Organisations- und Aufsichtspflichten im Unternehmen; diese Regelwerke stehen im Infineon-Intranet allen Mitarbeitern weltweit zur Verfügung.

## Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

### Vorstand

#### *Arbeitsweise des Vorstands*

Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Gesellschaft. Im Rahmen der Gesetze ist er allein dem Unternehmensinteresse verpflichtet und orientiert sich dabei am Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts unter Berücksichtigung der Interessen aller Stakeholder. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die strategische Ausrichtung, die Unternehmenspolitik und die Konzernorganisation.

Der Vorstand ist insgesamt für die Führung der Gesellschaft verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder leiten die Gesellschaft gemeinschaftlich und arbeiten kollegial zusammen. Der Vorsitzende des Vorstands koordiniert die Zusammenarbeit des Vorstands mit dem Aufsichtsrat. Er hält mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die wesentlichen Aspekte der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements des Unternehmens. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat im Rahmen der ordentlichen Sitzungen umfassend und zeitnah über die Geschäftsentwicklung, die wirtschaftliche Situation des Unternehmens und der einzelnen Segmente sowie über die Finanz- und Investitionsplanung. Über Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Internet-Seite des Unternehmens veröffentlicht ist.

#### *Zusammensetzung des Vorstands*

Der Vorstand der Infineon Technologies AG besteht derzeit aus vier Mitgliedern. Derzeit gehören dem Vorstand nur Männer an (100 Prozent), davon zwei in der mittleren Altersgruppe zwischen 30 und 50 Jahren (50 Prozent) und zwei in der Altersgruppe über 50 Jahren (ebenfalls 50 Prozent).

#### *Vorstandsausschüsse*

Zur Durchführung von Prüfungen und zur Vorbereitung sowie Durchführung von Vorstandsbeschlüssen können Vorstandsausschüsse gebildet werden. Die Bildung von Vorstandsausschüssen beschließt der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstands. Derzeit bestehen keine Vorstandsausschüsse.

### Aufsichtsrat

#### *Arbeitsweise des Aufsichtsrats*

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Unternehmensführung. Der Aufsichtsrat wird vom Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen wesentlichen Belange informiert und stimmt mit ihm die Unternehmensstrategie und deren Umsetzung ab. Der Aufsichtsrat erörtert die Finanzberichte; er prüft und billigt den Jahresabschluss sowie den Konzernabschluss der Infineon Technologies AG. Wesentliche Vorstandsentscheidungen, wie die konzernweite Finanz- und Investitionsplanung sowie größere Akquisitionen und Beteiligungen, Desinvestitionen und Finanzmaßnahmen, unterliegen seiner Zustimmung. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats in einer erneuten Abstimmung bei nochmaliger Stimmgleichheit zwei Stimmen. Im Zusammenhang mit den Aufsichtsratssitzungen finden regelmäßig separate Vorbesprechungen der Anteilseigner- und der Arbeitnehmervertreter statt, zum Teil auch ohne Anwesenheit der Mitglieder des Vorstands.

Einmal jährlich überprüft der Aufsichtsrat die Effizienz seiner Tätigkeit einschließlich der Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Die letzte Effizienzprüfung fand im Sommer 2018 statt; die Ergebnisse wurden anschließend im Aufsichtsrat erörtert. Wesentliche Effizienzdefizite wurden dabei nicht festgestellt.

Der Aufsichtsrat hat für das Gesamtgremium und für die Arbeit seines Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschusses Geschäftsordnungen beschlossen, die auf der Internet-Seite des Unternehmens veröffentlicht sind.

#### *Zusammensetzung des Aufsichtsrats*

Der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG besteht derzeit aus 16 Mitgliedern und setzt sich nach dem Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) zu jeweils gleichen Teilen aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung, die Vertreter der Arbeitnehmer von Delegierten der Mitarbeiter der deutschen Infineon-Betriebsstätten nach Maßgabe des MitbestG gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt grundsätzlich etwa fünf Jahre.

Sowohl die Vertreter der Anteilseigner als auch die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat wurden im Geschäftsjahr 2015 bis zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 beschließt, neu gewählt. Der Aufsichtsrat hatte in seiner Sitzung vom 12. Februar 2015 Herrn Wolfgang Mayrhuber als seinen Vorsitzenden im Amt bestätigt. Zu seinem Stellvertreter wurde Herr Johann Dechant gewählt.

Herr Mayrhuber ist mit Beendigung der Hauptversammlung vom 22. Februar 2018 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ausgeschieden. Die Hauptversammlung vom 22. Februar 2018 hat als Nachfolger Herrn Dr. Wolfgang Eder bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat gewählt. In der Sitzung vom 22. Februar 2018 hat der Aufsichtsrat Herrn Dr. Eckart Sünner zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt.

#### *Aufsichtsratsausschüsse*

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von drei Ausschüssen vor. Dies sind der – bereits gesetzlich geforderte – Vermittlungsausschuss, des Weiteren der Präsidialausschuss und der Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss. Daneben hat der Aufsichtsrat einen Strategie- und Technologieausschuss und den vom DCGK vorgesehenen Nominierungsausschuss eingerichtet. Alle Aufsichtsratsausschüsse – mit Ausnahme des lediglich von Anteilseignervertretern besetzten Nominierungsausschusses – sind paritätisch besetzt.

Der **Vermittlungsausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und je ein weiterer Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, unterbreitet dem Aufsichtsrat konkrete Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang über deren Bestellung die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Präsidialausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und je ein weiterer Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, bereitet unter anderem die Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorstandsvergütung vor. Eine eigene Entscheidungsbefugnis hat der Präsidialausschuss im Hinblick auf die Verträge mit Vorstandsmitgliedern, soweit nicht die Bezüge betroffen sind.

Der **Investitions-, Finanz- und Prüfungsausschuss** (Prüfungsausschuss) besteht aus jeweils zwei Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Dr. Sünner, verfügt unter anderem aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Prüfungsausschusses eines anderen DAX (jetzt MDAX)-Konzerns über besonderen Sachverstand und langjährige Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung. Er qualifiziert sich damit als Finanzexperte im Sinne der §§ 100 Abs. 5 AktG, 324 Abs. 2 HGB und ist zudem als unabhängig anzusehen.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, erörtert und prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss sowie die Halbjahres- und Quartalsabschlüsse. Auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers macht der Ausschuss Vorschläge zur Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zur Wahl des Abschlussprüfers, erteilt den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss sowie für die prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten an den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, legt gemeinsam mit dem Abschlussprüfer die Prüfungsschwerpunkte fest und ist für die Festsetzung der Vergütung des Abschlussprüfers zuständig.

Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss unter anderem die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems. Dazu kann er sich direkt an Mitarbeiter des Unternehmens wenden und auch externe Hilfe in Anspruch nehmen. Die interne Revision berichtet jährlich an den Prüfungsausschuss, der einen Prüfungsplan und Prüfungsschwerpunkte festlegen kann.

Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Erörterung von Compliance-Fragen. Der Vorstand und der Corporate Compliance Officer erstatten dem Prüfungsausschuss regelmäßig Bericht über Struktur und Arbeit der Compliance-Organisation und informieren über auftretende Compliance-Fälle.

Der **Strategie- und Technologieausschuss**, dem je drei Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören, beschäftigt sich mit der Geschäftsstrategie und wichtigen Technologiefragen.

Der **Nominierungsausschuss**, dem der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei weitere Vertreter der Anteilseigner angehören, schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor.

Alle Ausschüsse berichten dem Gesamtaufichtsrat regelmäßig umfassend über ihre Arbeit.

Informationen über die aktuelle personelle Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats finden sich im Konzernanhang unter Nr. 26.

### Zielgrößen für den Frauenanteil; Angaben zur Einhaltung von Mindestanteilen bei der Besetzung des Aufsichtsrats der Infineon Technologies AG

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verlangt, dass sich der Aufsichtsrat der Infineon Technologies AG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzt. Mit einem Anteil von 37,5 Prozent Frauen und 62,5 Prozent Männern genügt der Aufsichtsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung diesen Anforderungen.

Das Gesetz verpflichtet die Infineon Technologies AG des Weiteren, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen. Von dieser Verpflichtung betroffen ist innerhalb des Infineon-Konzerns auch die Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH, die Zielgrößen für die Geschäftsführung und die beiden Führungsebenen unter ihr sowie für den Aufsichtsrat festlegen muss.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden für die Infineon Technologies AG und die damalige Infineon Technologies Dresden GmbH neue, überwiegend bis zum 30. Juni 2022 zu erreichende Zielgrößen festgelegt. Die für die Infineon Technologies Dresden GmbH festgelegten Zielgrößen gelten nunmehr für die Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH fort.<sup>1</sup>

#### Infineon Technologies AG

	Ausgangsbasis (30. Juni 2017)	Ziel bis 30. Juni 2022
Aufsichtsrat	Gesetzliche 30 %-Quote	
Vorstand	0 %	20 %
1. Führungsebene	5,7 %	15 %
2. Führungsebene	19,3 %	22 %

#### Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH

	Ausgangsbasis (30. Juni 2017)	Ziel bis 30. Juni 2022
Aufsichtsrat	25 %	33 % <sup>2</sup>
Geschäftsführung	0 %	0 % <sup>2</sup>
1. Führungsebene	11,1 %	15 %
2. Führungsebene	20 %	22 %

<sup>1</sup> Die Infineon Technologies Dresden GmbH wurde mit Wirkung zum 7. Juni 2018 formgewechselt und firmiert nun als Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG. Geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH, bei der auch der weiterhin paritätisch mitbestimmte Aufsichtsrat besteht. Die Zielgrößen beziehen sich daher nunmehr auf die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat der Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH. In Bezug auf die beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung wird – mangels eigener Mitarbeiter der Infineon Technologies Dresden Verwaltungs GmbH – auf die oberen Führungsebenen der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG abgestellt.

<sup>2</sup> Abweichende Frist zur Zielerreichung: 30. Juni 2020.

## Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Vorstands das nachfolgende Diversitätskonzept beschlossen.

### *Beschreibung und Ziele des Diversitätskonzepts*

Infineon hat es sich zur Aufgabe gemacht, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das unter anderem frei von Vorurteilen ist. Gewollt ist eine Unternehmenskultur, in der die Vorteile von Diversität bewusst genutzt werden und jeder sein Potenzial zum Besten des Unternehmens frei entfalten kann. Dieses Verständnis von Diversität teilt auch der Aufsichtsrat.

Für die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition ist stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Entscheidendes Kriterium ist dabei die fachliche und persönliche Eignung. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Vorstands insgesamt über die zur bestmöglichen Erfüllung der Vorstandsaufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, wie sie für ein Technologieunternehmen wie Infineon erforderlich sind.

Im Rahmen dieser Anforderungen berücksichtigt der Aufsichtsrat auch Diversitätsaspekte, insbesondere Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund sowie Internationalität. Dabei ist das Ziel, neben der höchstmöglichen individuellen Eignung der einzelnen Mitglieder durch eine diverse Zusammensetzung des Vorstands unterschiedliche Perspektiven in die Unternehmensleitung einfließen zu lassen. Die jeweiligen Diversitätsaspekte sind somit integraler Bestandteil, aber nicht ausschließliches Kriterium bei Besetzungsentscheidungen.

#### › **Alter**

Im Einklang mit Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 DCGK sieht § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats eine Altersgrenze vor, wonach Vorstandsmitglieder in der Regel nicht älter als 67 Jahre alt sein sollen. Die Mandate der Vorstandsmitglieder enden daher grundsätzlich mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Darüber hinaus achtet der Aufsichtsrat bei der Besetzung des Vorstands auf eine ausgewogene Altersmischung. In Bezug auf das Alter ist es das Ziel des Aufsichtsrats, eine Balance zu finden, in der auf der einen Seite langjährige Berufs- und Lebenserfahrung in die Unternehmensleitung einfließen können, auf der anderen Seite aber auch die Perspektiven einer jüngeren Generation Eingang finden. Ein angemessener Altersmix sichert zudem Kontinuität in der Unternehmensleitung.

#### › **Geschlecht**

Diversität bedeutet auch Geschlechtervielfalt. In Bezug auf den Vorstand hat der Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 5 AktG regelmäßig eine Zielquote für den Frauenanteil zu beschließen und zugleich festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums diese zu erreichen ist (siehe dazu weiter oben). Das Ziel, im Vorstand grundsätzlich sowohl Männer als auch Frauen repräsentiert zu sehen, ist einerseits Ausdruck der Überzeugung des Aufsichtsrats, dass gemischtgeschlechtliche Teams unterschiedliche Sichtweisen in die Unternehmensleitung einbringen und somit zu einer höheren Wirtschaftlichkeit des Unternehmens beitragen können. Es ist aber auch die logische Fortsetzung der vom Vorstand im Unternehmen implementierten Maßnahmen zur Geschlechterdiversität, die auf eine Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen abzielen.

#### › **Fachliche Diversität, insbesondere Bildungs- oder Berufshintergrund**

Auch wenn der Vorstand ein Kollegialorgan ist, das nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortung handelt, muss nicht jedes einzelne Vorstandsmitglied sämtliche für die Vorstandsarbeit erforderlichen fachlichen Anforderungen in gleicher Weise abbilden. Vielmehr ist sicherzustellen, dass der Vorstand in seiner Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Die Kompetenzen im Vorstand sollen so breit angelegt sein, dass das Gremium bei seinem Handeln im Unternehmensinteresse in der Lage ist, die Interessen aller relevanten Stakeholder wie Mitarbeiter, Kunden, Investoren und Öffentlichkeit einzubeziehen. Die nachfolgenden Kompetenzen müssen nicht bei jedem einzelnen Vorstandsmitglied vorhanden sein, sollen aber im Vorstand in seiner Gesamtheit abgebildet werden:

- Erfahrungen in der Halbleiterbranche
- Technologische Kompetenz
- Kompetenz zum Thema „Digitalisierung“
- Know-how in den Bereichen Fertigung und Produktion
- Expertise in Marketing und Vertrieb
- Erfahrungen in der Personal- und Organisationsentwicklung
- Strategische Kompetenz (einschließlich M&A-Erfahrung)

- Finanzkompetenz (einschließlich Kenntnissen in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und unternehmensinterne Kontrollverfahren)
- Kenntnisse des Kapitalmarkts
- Erfahrungen in den Bereichen Corporate Governance, Corporate Social Responsibility sowie Recht und Compliance
- Möglichst auch im Ausland erworbene Managementenerfahrungen und interkulturelle Kompetenz

› **Internationalität**

Infineon ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit aus zahlreichen Ländern stammenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem globalen Kunden- und Lieferantennetzwerk. Dementsprechend soll auch der Vorstand international besetzt sein. Dabei ist Internationalität jedoch nicht nur im Sinne einer bestimmten (ausländischen) Staatsangehörigkeit zu verstehen. Entscheidend sind vielmehr interkulturelle Prägungen sowie Erfahrungen, die im Rahmen der Aus- beziehungsweise Berufsbildung sowie der beruflichen Tätigkeit erworben worden sein können. Ziel des Aufsichtsrats ist es, dass im Vorstand eine interkulturelle Offenheit und das entsprechende Verständnis sowie die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge vorhanden sind.

*Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts*

Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich der Beurteilung ihrer Leistung sowie der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand, des Weiteren für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Vorstandsdienstverträge. Diese Personalthemen werden im Präsidialausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet und dann im Aufsichtsrat behandelt und entschieden. Im Rahmen der Nachfolgeplanung für den Vorstand tauschen sich der Präsidialausschuss des Aufsichtsrats beziehungsweise der Aufsichtsrat regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete interne Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand aus. Darüber hinaus stellen Präsidialausschuss und Aufsichtsrat eigene Erwägungen zur Nachfolgeplanung an und erörtern diese, soweit sinnvoll auch in Abwesenheit des Vorstands; hierzu gehört, dass im Bedarfsfall ergänzend externe Kandidatinnen und Kandidaten für Vorstandspositionen evaluiert werden. Im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsprozesses zur Besetzung von Vorstandspositionen orientieren sich der Präsidialausschuss und der Aufsichtsrat an dem hier beschriebenen Diversitätskonzept.

*Umsetzungsstand/Im Berichtsjahr erreichte Ergebnisse*

Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands setzt das vom Aufsichtsrat beschlossene Diversitätskonzept in weiten Teilen um. In Bezug auf die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand ist eine Zielerreichungsfrist bis zum 30. Juni 2022 festgelegt.

**Kompetenzprofil, Zielekatalog und Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 DCGK folgend hat der Aufsichtsrat bereits im Geschäftsjahr 2011 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung beschlossen und in den Folgejahren punktuell ergänzt. Im Geschäftsjahr 2017 hat der Aufsichtsrat diesen Zielekatalog überarbeitet und zu einem umfassenden Kompetenzprofil erweitert. Dieses stellt zugleich das Diversitätskonzept im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB dar.

Danach ist es das wichtigste Ziel, den Aufsichtsrat so zu besetzen, dass er seine gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Dazu gehört vor allem die qualifizierte Beratung und Überwachung des Vorstands. Für die Bestellung in den Aufsichtsrat sollen daher Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Persönlichkeit und Integrität, ihrer individuellen fachlichen Fähigkeiten sowie ihrer zeitlichen Verfügbarkeit die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Technologiekonzern erfolgreich wahrnehmen können. In Bezug auf den Aufsichtsrat insgesamt ist des Weiteren vor allem auf eine hinreichende fachliche Vielfalt, Diversität, Internationalität und Unabhängigkeit des Gremiums zu achten.

*Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder*

› **Persönlichkeit und Integrität**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die notwendige Persönlichkeit und Integrität verfügen, um seine Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können. Das Aufsichtsratsmitglied muss loyal zum Unternehmen stehen und insbesondere seine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht kennen und strikt beachten. Das Aufsichtsratsmitglied muss das Unternehmensinteresse jederzeit in den Mittelpunkt seines Handelns als Aufsichtsratsmitglied stellen.

› **Individuelle fachliche Fähigkeiten**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll die wesentlichen Produktlinien, Kunden und Absatzmärkte des Unternehmens sowie dessen Strategie kennen und verstehen. Die Gegebenheiten der Kapitalmärkte und die Besonderheiten einer börsennotierten Gesellschaft sollen den Aufsichtsratsmitgliedern bekannt sein. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss zudem über die Fähigkeit verfügen, die im Aufsichtsrat anstehenden Entscheidungen sowie die vorgelegten Berichte und Abschlussunterlagen zu verstehen, angemessen zu bewerten und daraus sachliche, am Unternehmensinteresse ausgerichtete Schlussfolgerungen zu ziehen.

› **Zeitliche Verfügbarkeit**

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss ausreichend verfügbar und gewillt sein, dem Aufsichtsratsmandat die erforderlichen zeitlichen Ressourcen zu widmen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass

- jährlich mindestens vier Aufsichtsratssitzungen stattfinden, die jeweils einer sorgfältigen Vorbereitung bedürfen;
- ausreichend Zeit vor allem auch für die eingehende Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist;
- die Anwesenheit in der jährlichen Hauptversammlung erforderlich ist;
- abhängig von der Mitgliedschaft in Aufsichtsratsausschüssen weiterer Aufwand für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und die sorgfältige Vorbereitung hierfür entsteht;
- zusätzlich außerordentliche Aufsichtsrats- und/oder Ausschusssitzungen notwendig werden können.

In der Regel soll ein Aufsichtsratsmitglied insgesamt nicht mehr als vier weitere Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften oder Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen; wer dem Vorstand einer solchen Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei weitere Aufsichtsratsmandate wahrnehmen. Ein Aufsichtsratsvorsitz zählt doppelt, Mandate innerhalb desselben Konzerns zählen nur einfach. Mandate in ausländischen Gesellschaften stehen deutschen Mandaten grundsätzlich gleich.

› **Altersgrenze**

Als Mitglied des Aufsichtsrats soll in der Regel nur eine Person vorgeschlagen werden, die nicht älter als 70 Jahre ist. Für die Altersgrenze ist der Tag maßgeblich, an dem die Hauptversammlung über den Wahlvorschlag entscheidet.

› **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**

Eine regelmäßige personelle Erneuerung erscheint dem Aufsichtsrat wichtig, muss nach seiner Einschätzung aber immer mit dem Vorteil der Gremienkontinuität abgewogen werden. Stabilität in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats befördert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums sowie mit dem Vorstand. Berücksichtigt man zudem das durch langjährige Gremienzugehörigkeit erworbene (Erfahrungs-)Wissen, kann personelle Kontinuität im Vergleich zur Erneuerung sogar eine höhere Wertigkeit für das Unternehmen aufweisen. Nach Abwägung der genannten Gesichtspunkte ist es Ziel des Aufsichtsrats, dass seine Mitglieder dem Gremium in der Regel nicht länger als drei Amtsperioden und damit in der Regel nicht länger als 15 Jahre angehören.

*Anforderungen an den Aufsichtsrat insgesamt/Kompetenzprofil*

› **Fachliche Vielfalt**

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen (fachliche Vielfalt).

Zur fachlichen Vielfalt gehört, dass die Kompetenzen im Aufsichtsrat dahingehend breit angelegt sind, dass das Gremium bei seinem Handeln im Unternehmensinteresse auch in der Lage ist, die Interessen aller relevanten Stakeholder wie Mitarbeiter, Kunden, Investoren und Öffentlichkeit einzubeziehen und den organisatorischen und technologischen Wandel aktiv zu begleiten.

Insbesondere müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, also der Halbleiterbranche, vertraut sein.

Des Weiteren soll im Aufsichtsrat technologische Kompetenz angemessen repräsentiert sein. Diese kann, muss aber nicht zwingend einen wissenschaftlichen Hintergrund haben.

Im Aufsichtsrat vorhanden sein sollte zudem Know-how in den Bereichen Fertigung und Produktion, Marketing und Vertrieb sowie Personal- und Organisationsentwicklung. Anzustreben ist darüber hinaus, dass im Gremium auch strategische Kompetenz, einschließlich Erfahrungen im M&A-Bereich, vertreten ist.

Es ist des Weiteren zu gewährleisten, dass sich der Aufsichtsrat durch die notwendige Finanzkompetenz auszeichnet. Insbesondere müssen einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Den Vorsitz des Prüfungsausschusses kann nur übernehmen, wer darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf unternehmensinterne Kontrollverfahren hat.

Schließlich setzt nach Überzeugung des Aufsichtsrats fachliche Vielfalt auch voraus, dass im Gremium Kompetenz zu – im weiteren Sinne – rechtlichen Themen und hier vor allem zu Corporate-Governance- und Compliance-Fragen vorhanden ist.

› **Diversität**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats insgesamt soll den Grundsätzen der Diversität entsprechen. Das bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht nur fachlich divers ist, sondern darüber hinaus der in einem offenen, innovativen, weltweit tätigen Unternehmen wie Infineon vorzufindenden Lebenswirklichkeit möglichst Rechnung trägt.

Diversität bedeutet auch Geschlechtervielfalt. Als paritätisch mitbestimmte, börsennotierte Gesellschaft muss sich der Aufsichtsrat kraft Gesetzes zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen.

› **Internationalität**

Infineon ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit einer aus zahlreichen Ländern stammenden Belegschaft und einem globalen Kunden- und Lieferantenkreis. Dementsprechend soll auch der Aufsichtsrat international besetzt sein. Dabei ist Internationalität jedoch nicht nur im Sinne einer bestimmten (ausländischen) Staatsangehörigkeit zu verstehen. Maßgeblich sind vielmehr interkulturelle Prägungen und Erfahrungen und eine daraus resultierende Offenheit, das entsprechende Verständnis und die Urteilsfähigkeit in Bezug auf internationale Themen und Zusammenhänge. Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass ihm mindestens fünf in diesem Sinne internationale Vertreter angehören.

› **Unabhängigkeit und Vermeidung/Behandlung von Interessenkonflikten**

Der Aufsichtsrat strebt eine weitgehende Unabhängigkeit des Gesamtgremiums und seiner Mitglieder an. Dabei ist auch die Eigentümerstruktur der Gesellschaft zu berücksichtigen.

Unabhängig ist ein Aufsichtsratsmitglied, wenn es die im Aufsichtsrat anstehenden Entscheidungen frei von etwaigen Interessenkonflikten, das heißt nach ausschließlich sachlichen, am Unternehmensinteresse ausgerichteten Kriterien treffen kann. Umgekehrt ist ein Aufsichtsratsmitglied insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Vertreter der Arbeitnehmer gelten nicht allein deshalb als abhängig, weil sie Arbeitnehmer des Unternehmens sind.

Es ist Ziel des Aufsichtsrats, dass ihm mindestens zwölf unabhängige Vertreter (darunter mindestens fünf Vertreter der Anteilseigner) angehören.

Ziel des Aufsichtsrats ist es weiterhin, dass schon potenzielle Interessenkonflikte weitgehend vermieden werden. Alle Interessenkonflikte sollen dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt werden. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

› **Art und Weise der Umsetzung**

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats berücksichtigt das Kompetenzprofil, die vom Aufsichtsrat gesetzten Ziele sowie die individuellen Anforderungen bei der Suche geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten. Auch die Empfehlungen des Ausschusses an den Aufsichtsrat sowie die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung berücksichtigen die gesetzten Ziele und die individuellen Anforderungen und streben die Ausfüllung des Kompetenzprofils an.

Für seine Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder durch die Hauptversammlung vergewissert sich der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats bei den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten, dass diese den zu erwartenden Zeitaufwand erbringen können.

Im Zusammenhang mit den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung werden Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestellt, die über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen und die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat Auskunft geben. Daneben legt der Aufsichtsrat auch die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der Kandidatinnen und Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und/oder einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär insoweit offen, als die entsprechenden Umstände nach der Einschätzung des Aufsichtsrats von einem objektiv urteilenden Aktionär als maßgebend für seine Wahlentscheidung angesehen würden. Entsprechendes gilt für die Arbeit des Nominierungsausschusses, soweit dieser das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet.

Des Weiteren empfiehlt der Aufsichtsrat seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung des Kompetenzprofils, der gesetzten Ziele und der individuellen Anforderungen im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen. Weiter empfiehlt der Aufsichtsrat eine Berücksichtigung des Kompetenzprofils, der gesetzten Ziele und der individuellen Anforderungen auch denjenigen seiner Mitglieder, die – in welcher Eigenschaft auch immer – einen Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds stellen.

› **Umsetzungsstand/Im Berichtsjahr erreichte Ergebnisse**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats entspricht den festgelegten Zielen sowie dem Kompetenzprofil und dem damit verfolgten Diversitätskonzept. Insbesondere sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats alle seine derzeitigen Mitglieder als unabhängig im Sinne des DCGK anzusehen. Im Aufsichtsrat sind derzeit sechs Frauen (37,5 Prozent) und zehn Männer (62,5 Prozent) vertreten; fünf (31,25 Prozent) der Aufsichtsratsmitglieder gehören zur Altersgruppe 30 bis 50 Jahre und elf (68,75 Prozent) zur Altersgruppe über 50 Jahre. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats genügt damit den Anforderungen des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“, wonach jedes Geschlecht mit einem Anteil von mindestens 30 Prozent im Aufsichtsrat vertreten sein muss.